

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.502.289

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7398/J-NR/2021 betreffend
Ausbildungsmöglichkeiten im Pflegeberuf, die die Abg. Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen
und Kollegen am 14. Juli 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wie hat sich die Zahl der in der Pflege Tätigen durch die Akademisierung der
diplomierten Pflege verändert? (Bitte um Aufstellung der jährlichen Anfänger und
Absolventen von Gesunden- und Krankenpflegeschulen beziehungsweise
Fachhochschulen nach Fachhochschule, Studiengebühren und Abschluss für die
vergangenen zehn Jahre)*
 - a. *Welche Maßnahmen sind geplant, um die Anzahl der Studierenden zu erhöhen?*
 - b. *Welche Rolle spielen potenzielle Vorgaben zu Studiengebühren?*
 - c. *Welche Maßnahmen sind geplant, um die Anzahl der Absolventen zu erhöhen?*
- *Wie hat sich die Zahl der in der Pflege Tätigen in Assistenzberufen durch die
Veränderung des Ausbildungssystems entwickelt? (Bitte um Aufstellung der jährlichen
Anfänger und Absolventen Absolventen [sic!] nach Bundesland, Fachrichtung,
Schulrichtung und Abschluss für die vergangenen zehn Jahre)*

Grundsätzlich darf vorausgeschickt werden, dass die Zahl der in der Pflege tätigen
Personen mangels Zuständigkeit vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung nicht erhoben wird, sodass eine diesbezügliche Entwicklung nicht dargestellt
werden kann. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Ausbildungen in den Schulen für
Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe des Gesundheits- und
Krankenpflegegesetzes (GuKG) keinen Gegenstand der Vollziehung durch das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellen. Daten betreffend

Anfängerinnen- und Anfängerzahlen sowie Absolventinnen- und Absolventenzahlen liegen daher beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht auf.

Hinsichtlich der Zahl der jährlich begonnenen Studien sowie der Studienabschlüsse im Studienfeld „Krankenpflege und Pflege von Personen“ an Universitäten in den letzten 10 Studienjahren wird auf nachstehende Aufstellungen hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass die ordentlichen Studien im ersten Semester an öffentlichen Universitäten im Studienfeld „Krankenpflege und Pflege von Personen“ ohne Erweiterungsstudien sowie bei kombinationspflichtigen Studien bis zum Studienjahr 2015/16 lediglich das Erstfach gezählt wurden. Seit dem Wintersemester 2016 erfolgt die zähltechnische Abbildung der Studien auf Basis des Verteilungsschlüssels gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) idgF, dadurch sind Studien auf ganze Zahlen zu runden und es kann zu Abweichungen zwischen der Gesamtsumme und den addierten Detailergebnissen kommen.

Ordentliche Studien im ersten Semester an öffentlichen Universitäten im Studienfeld „Krankenpflege und Pflege von Personen“ nach Universität, Zeitreihe											
ISCED 3-Steller (Code, Langtext)	723 Krankenpflege und Pflege von Personen										
	Begonnene Studien										
Universität / Studienjahr	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Universität Wien		24	36	34	42	42	36	28	43	49	39
Medizinische Universität Graz	260	249	84	88	100	106	157	100	13	21	20
Gesamt	260	273	120	122	142	148	193	128	56	70	59
Studienabschlüsse an öffentlichen Universitäten im Studienfeld „Krankenpflege und Pflege von Personen“ nach Universität, Zeitreihe											
ISCED 3-Steller (Code, Langtext)	723 Krankenpflege und Pflege von Personen										
	Studienabschlüsse										
Universität / Studienjahr	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Universität Wien					3	8	14	9	10	11	7
Medizinische Universität Graz	133	105	95	111	77	94	87	98	89	116	76
Gesamt	133	105	95	111	80	102	101	107	99	127	83

Quelle: Datenmeldungen der Universitäten auf Basis UHSBV zum jeweiligen Stichtag

Die Zahl der ordentlichen Studienanfängerinnen und -anfänger sowie der Studienabschlüsse im Bereich der Fachhochschulen im Studienfeld „Krankenpflege und Pflege von Personen“ in den letzten 10 Studienjahren sind den nachstehenden Aufstellungen zu entnehmen:

Ordentliche Studienanfänger/innen an Fachhochschulen im Studienfeld „Krankenpflege und Pflege von Personen“ nach FH-Erhalter, Zeitreihe											
ISCED 3-Steller (Langtext)	Krankenpflege und Pflege von Personen										
	Ordentliche Studienanfänger/innen										
Erhalter / Studienjahr	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
FH Burgenland GmbH						23	22	24	29	29	24
FH Kärnten - Gemeinnützige Privatstiftung		20	1		20			22		80	133
FH Salzburg GmbH	63	39	35	61	38	52	68	44	44	105	115
FH St. Pölten GmbH							57	69	66	58	94
FH Vorarlberg GmbH										29	58
FH Wiener Neustadt GmbH		20	21	22	23	72	80	83	108	90	137
FH Campus Wien - Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	81	75	74	73	85	167	258	257	445	442	405
FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH		24	17		28	18		27	18	282	265
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH	16	16		16		19		56	78	97	80
FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH		29		7	28		2	26	5	219	266
IMC Fachhochschule Krems GmbH		20	22	54	79	79	87	88	88	102	107
Gesamt	160	243	170	233	301	430	574	696	881	1 533	1 684
Ordentliche Studienabschlüsse an Fachhochschulen im Studienfeld „Krankenpflege und Pflege von Personen“ nach FH-Erhalter, Zeitreihe											
ISCED 3-Steller (Langtext)	Krankenpflege und Pflege von Personen										
	Ordentliche Studienabschlüsse										
Erhalter / Studienjahr	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
FH Burgenland GmbH								20	21	25	24
FH Kärnten - Gemeinnützige Privatstiftung				19			18	1		19	3
FH Salzburg GmbH			55	36	27	44	33	35	59	32	57
FH St. Pölten GmbH									44	2	62

FH Wiener Neustadt GmbH				17	19	21	19	54	60	62	79
FH Campus Wien - Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	26	41	69	70	65	60	70	124	217	216	279
FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH				22	16		26	16		25	16
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH	11	12	12	16	2	14		19		52	66
FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH	21			37		4	27		7	27	1
IMC Fachhochschule Krems GmbH		18		19	20	45	62	67	72	84	76
Gesamt	58	71	136	236	149	188	255	336	480	544	663

Quelle: AQ Austria auf Basis UHSBV

Weiters ist anzumerken, dass gemäß § 28 Abs. 4 Z 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) einen jährlichen Bericht über den Stand der Entwicklungen betreffend Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege im Fachhochschulbereich einschließlich Informationen über die einzelnen Studienbetriebe (...) bis 30. September eines jeden Jahres zu erstatten hat. Der aktuelle Jahresbericht 2019 der AQ Austria ist auf der Website des Parlaments unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00201/imfname_847576.pdf abrufbar.

In Bezug auf die angesprochene Studiengebührensituation an Fachhochschulen ist generell anzuführen, dass die Finanzierung der FH-Bachelorstudiengänge im Gesundheits- und Krankenpflegebereich (bis auf eine private Ausnahme) allesamt durch die Länder erfolgt. Zur Einhebung von Studienbeiträgen in Höhe von höchstens EUR 363,36 je Semester besteht seitens der Erhalter von Fachhochschulen eine Berechtigung, aber keine Verpflichtung. Es ist in diesem Zusammenhang den Erhaltern folglich freigestellt, auf die Einhebung von Studienbeiträgen zu verzichten.

Hinsichtlich der mit der Anzahl der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen in Zusammenhang stehenden Bedarfssituation war und ist es den Ländern gerade bei den Gesundheitsberufen sehr wichtig, den Bedarf auf Landesebene treffsicher zu erheben, um die Zahl der jeweiligen Ausbildungsplätze entsprechend regional abgestimmt anbieten zu können. Dieser sorgfältige Abstimmungsbedarf trifft aufgrund einer differenzierten Festlegung der Qualifikationserfordernisse insbesondere auf den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege zu, wo es neben den Ausbildungen zur (gehobenen) Gesundheits- und Krankenpflege an den Fachhochschulen die in den

Fragestellungen ebenfalls angeführten Ausbildungen zur Pflegeassistenz und zur Pflegefachassistenz gibt.

Zu Frage 3:

- *Welche Vorgaben für Lehrpläne an Fachhochschulen gibt es seitens des Bildungsministeriums für einzelne Gesundheitsberufe? (Bitte um Übermittlung aller Pflichtmodule für die jeweilige Ausbildung, sowie möglicher Wahlmodule)*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestehen keine inhaltlichen Vorgaben bezüglich der Studienpläne für die FH-Bachelorstudiengänge im Bereich der Gesundheitsberufe (Medizinisch-technische Dienste, Hebammen, Gesundheits- und Krankenpflege).

Für die Gesundheitsberufe-Ausbildungen sind die Vorgaben in den vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit und Pflege und Konsumentenschutz kundgemachten FH-Ausbildungsverordnungen festgelegt, die nähere Bestimmungen über die Kompetenzen, die im Rahmen der FH-Bachelorstudiengänge erworben werden müssen, enthalten. So hat sich beispielsweise die Ausgestaltung der FH-Bachelorstudiengänge in der Gesundheits- und Krankenpflege vollinhaltlich an der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV) zu orientieren. Dort sind neben dem Qualifikationsprofil, den Mindestanforderungen an die Ausbildung und der fachlichen und didaktischen Gestaltung der Ausbildung auch die Mindestanforderungen an die Studierenden, die Lehrenden und die Praktikumsanleiterinnen und -anleiter konkret formuliert.

Bei Anträgen auf Einrichtung von FH-Bachelorstudiengängen in den Bereichen MTD, Hebammen und GuK hat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) im Zuge des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens folglich eigens zwei vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit und Pflege und Konsumentenschutz nominierte Sachverständige beizuziehen (gilt auch bei Änderungsanträgen und bei Widerruf der Akkreditierung). Die gutachterliche Tätigkeit der nominierten Sachverständigen besteht in der Beurteilung der Übereinstimmung des jeweiligen Antrages bzw. FH-Bachelorstudienganges mit den Anforderungen der spezifischen FH-Ausbildungsverordnung. Zudem ist bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung von FH-Studiengängen im Bereich der Gesundheitsberufe von der AQ Austria das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit und Pflege und Konsumentenschutz herzustellen. Dies gilt ebenso bei Widerruf der Akkreditierung.

Damit ist gewährleistet, dass beispielsweise alle FH-Bachelorstudiengänge für Gesundheits- und Krankenpflege in Übereinstimmung mit den spezifischen Vorgaben der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit und Pflege und Konsumentenschutz angeboten werden.

Für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegt bezüglich der FH-Bachelorstudiengänge im Bereich der Gesundheitsberufe keine Verordnungs- oder Richtlinienkompetenz vor. Zudem ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung weder in das Akkreditierungsverfahren eines FH-Studienganges noch in die inhaltliche Prüfung oder Überprüfung der Curricula involviert, sodass dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung folglich auch keine Unterlagen über konkrete Studiengänge (Modulbeschreibungen, ...) vorliegen.

Zu Fragen 4 und 5:

- *Welche Konzepte hat das Bildungsministerium in Kooperation mit dem Gesundheitsministerium erarbeitet, um die Zahl der Personen in Pflegeberufen zu erhöhen?*
- *Welche Pläne gibt es seitens des Ministeriums, die Ausbildung für einzelne Pflegeberufe zu reformieren und/ oder bundesweit zu vereinheitlichen? (Bitte um Ausführung der Pläne für die jeweiligen Berufe)*

Auf die vorstehenden Ausführungen zur Kompetenzlage betreffend Ausbildungen in den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege wird hingewiesen.

Im Schuljahr 2020/21 wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Abstimmung mit dem Gesundheitsressort zur Behebung des Fachkräftemangels im Pflegebereich und zum Zweck einer besseren Durchlässigkeit zwischen der achten Schulstufe und der nachfolgenden Ausbildung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege zwei Schulversuchen gestartet, der „Fachschole für Sozialberufe mit erweiterter Autonomie“ sowie der „Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege“.

Im Rahmen des Schulversuchsplanes der „Fachschole für Sozialberufe mit erweiterter Autonomie“ wurde ab dem Schuljahr 2020/21 die Autonomie im Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe erweitert, um Lehrinhalte der Pflegeassistentenausbildung vorzuziehen. Diese Inhalte werden im Anschluss im Rahmen der Pflegeassistentenausbildung an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege angerechnet, was zu einer deutlichen zeitlichen Verkürzung der genannten Ausbildung führt. Für die Vermittlung der Pflegeassistenteninhalte ist die Kooperation mit einem einschlägigen Ausbildungsträger erforderlich.

Im Rahmen des Schulversuchs „Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege“ wurde zur Erprobung eines neuen Lehrplans bzw. Ausbildungsmodells ab dem Schuljahr 2020/21 eine Kombination von Ausbildungen an einer höheren Lehranstalt mit Ausbildungen aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe ermöglicht.

Hinsichtlich der im einleitenden Teil der Parlamentarischen Anfrage genannten Zahl von 300 Schulanfängerinnen und -anfänger im Schuljahr 2020/21 darf präzisierend angemerkt

werden, dass im Schuljahr 2020/21 insgesamt 216 Schülerinnen und Schüler begonnen haben, davon 98 Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulversuches „Fachschule für Sozialberufe mit erweiterter Autonomie“ und 118 Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulversuches „Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege“. Zwei Standorte konnten die Vorbereitungen nicht rechtzeitig abschließen und daher nicht wie geplant im Schuljahr 2020/21 beginnen.

Hinsichtlich des Schuljahres 2021/22 liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Daten vor, da das Schuljahr zum Stichtag der Parlamentarischen Anfrage noch nicht begonnen hat. Im Schuljahr 2021/22 werden in Pinkafeld und Linz zwei weitere Standorte der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege mit einem entsprechenden Ausbildungsangebot starten sowie die beiden bereits im Vorjahr genehmigten Standorte in Klagenfurt und Wien IX ihren Betrieb aufnehmen. Im Bereich der Fachschulen für Sozialberufe mit erweiterter Autonomie werden drei weitere Standorte, und zwar in Weiz, Krieglach und Salzburg mit der Ausbildung beginnen.

Die beiden Schulversuche werden durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit und Pflege und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung begleitet und evaluiert. Die Konstituierung erfolgt mit Beginn des Schuljahres 2021/22. Vorgespräche haben bereits im Frühjahr 2021 stattgefunden.

Die fachlich-inhaltlichen Aspekte und organisatorischen Herausforderungen der beiden Schulversuche werden einer Prüfung unterzogen, um im Anschluss (bei entsprechender positiver Beurteilung und der Entscheidung, diese Schulversuche in das Regelschulwesen überzuführen) alle gesetzlich erforderlichen Adaptierungen vornehmen zu können. In einem nächsten Schritt kann die Anzahl der ausbildenden Schulen (Standorte) entsprechend der erforderlichen Anzahl an Absolventinnen und Absolventen weiter erhöht werden.

Die Ausgestaltung der FH-Bachelorstudiengänge in der Gesundheits- und Krankenpflege orientiert sich vollinhaltlich an der bundesweit geltenden FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit und Pflege und Konsumentenschutz. Dort sind neben dem Qualifikationsprofil, den Mindestanforderungen an die Ausbildung und der fachlichen und didaktischen Gestaltung der Ausbildung auch die Mindestanforderungen an die Studierenden, die Lehrenden und die Praktikumsanleiterinnen und -leiter formuliert.

Allfällige in Zusammenhang mit der (gehobenen) Gesundheits- und Krankenpflege beabsichtigte Änderungen im Berufsbild oder Kompetenzbereich der Gesundheits- und Krankenpflege müssten im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und in der Folge

in der FH-GuK-AV ihren Niederschlag finden. Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung fällt hier keine inhaltliche Kompetenz zu.

Wien, 14. September 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

